

# Satzung

**Förderverein**



**Faustballfreunde  
Vaihingen/Enz**

## Förderverein Faustballfreunde Vaihingen/Enz e.V. Satzung, vom 06.12.2011

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Faustballfreunde Vaihingen/Enz“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Faustballsport in der Stadt Vaihingen/Enz, insbesondere den Faustballsport der Faustballabteilung des TV Vaihingen/Enz 1861 e.V., zu fördern. Diese Förderung beinhaltet im weitesten Sinne ideelle und materielle Unterstützungsleistungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder anteilige Erstattung ihres Jahresbeitrags.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# Satzung

---

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Faustball-Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der dieses Entscheidungsrecht einem oder mehreren Mitgliedern übertragen kann.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen ist.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

## § 4 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November zugegangen sein.

## § 5 Ausschluss

1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - c. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab formloser Zustellung der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen.

## § 6 Beitrag

1. Von jedem Mitglied wird ein finanzieller Jahresbeitrag erhoben, darüber hinaus können jederzeit Spenden als Einzelbetrag oder in periodischen Abständen geleistet werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Stundungs- und Erlassungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag.

# Satzung

---

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a. Der 1. Vorsitzende
  - b. Der Stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der Kassierer
  - d. Der Schriftführer
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden in der Gründungsversammlung für 1 Jahr, danach in der Mitgliedsversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein je einzeln im Sinne §26 BGB bis zu 500 € pro Monat. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500 € verpflichten, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des gesamten Vorstands. Diese Bestimmung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand nur im Innenverhältnis zu beachten.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a. Der Vorstand es beschließt oder
  - b. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt mit der schriftlichen Angabe des Grundes und des Zweckes.In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einberufen werden.
3. Anträge für einen Tagesordnungspunkt sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später gestellte Anträge können nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung sind dabei ausgeschlossen.

## Satzung

---

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Die Wahl des Vorstandes,
  - b. Die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
  - c. Alle Angelegenheiten, die das Vermögen und die Wirtschaftsführung des Vereins betreffen, vor allem über die Festsetzung der Jahresbeiträge, über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes,
  - d. Die Änderung der Satzung,
  - e. Die Auflösung des Vereins und
  - f. Alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

### **§ 10 Beschlussfassung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als NEIN-Stimmen.
6. Eine Änderung des Vereinszweckes sowie diese Regelung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als NEIN-Stimmen.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. In der Gründungsversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, der andere für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Danach erfolgt die Bestellung für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

# Satzung

---

## § 13 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als NEIN-Stimmen.
3. Bei der Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts welche die Mittel zur Förderung des Faustballsports in der Stadt Vaihingen/Enz verwendet.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Fördervereins am nächsten kommen.

## § 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 06.12.2011 von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Vaihingen/Enz eingetragen ist.

Vaihingen/Enz, den 06.12.2011